

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/093

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 06.06.2023

Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Seit 2001 ist der Bebauungsplan 64 planungsrechtliche Grundlage für den vorhandenen Windpark im Bereich Lehmden. Mit diesem wurden acht Windenergieanlagen (WEA) zugelassen, die infolgedessen auch realisiert wurden. Gemäß der textlichen Festsetzungen ist eine maximale Anlagenhöhe von 100 m zulässig, die von den Bestandsanlagen auch eingehalten wird.

Der Bebauungsplan legt neben der maximalen Anlagenhöhe weitere Bedingungen fest, die nach heutiger Rechtslage in einem Normenkontrollverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans durch gerichtliche Feststellung führen würden. So werden beispielsweise WEA mit nur 100 m Gesamthöhe nicht mehr produziert, sodass ein heutiger Vorhabenträger einen Windpark unter den festgesetzten Bedingungen nicht realisieren könnte.

Die übliche Nutzungsdauer der heute vorhandenen WEA ist nach rund 20 Jahren zudem erreicht, sodass die aktuellen Betreiber für die südlichen vier WEA ein Repowering vorbereiten. Im Rahmen dieses Repowerings sollen die alten, leistungsschwächeren WEA durch moderne, leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Gemäß dem aktuellen Stand der Technik sind die heutigen WEA regelmäßig um die 200 m hoch.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Das Zurverfügungstellen von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Inhalt des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden dürfen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans 64 soll insoweit aus den oben genannten Gründen erfolgen. In einem weiteren, unabhängigen Verfahren soll auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13, der 2019 zur Erweiterung des Windparks Lehmden aufgestellt wurde und der eine Höhenbegrenzung von 150 m enthält, aufgehoben werden (s. Vorlage 2023/094).

Rechtsfolge der Aufhebung ist, dass die Flächen künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten sind und somit die privilegierte Errichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist. Da die Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplans weiterhin als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt bleiben, ändert sich das Nutzungsziel für die Flächen nicht, sondern lediglich die Genehmigungsgrundlage für entsprechende Bauanträge.

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung, sodass für die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 ein vollständiges Bauleitplanverfahren mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern durchzuführen ist.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll der Aufstellungsbeschluss und somit die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen werden. Hierzu erhalten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren.

Nähere Erläuterungen werden vom beauftragten Planungsbüro im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung mit Beikarte
2. Begründung
3. Umweltbericht